

INHALT

Satzung	Seite 02
Beitrags- und Finanzordnung	Seite 15
Geschäftsordnung	Seite 18
Jugendordnung	Seite 24

Satzung

§ 1

Name. Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Spiel- und Sportverein (SUS) Niederbonsfeld 1936 e.V. Er ist Mitglied der für die einzelnen Sportabteilungen zuständigen Landes- und Fachverbände. Die Abteilungen erkennen als Mitglied der Fachverbände deren Satzungen an.

Der Verein hat seinen Sitz in 45529 Hattingen, Kohlenstrasse 436. Er ist in das Vereinsregister Nr. VR 276 beim Amtsgericht Hattingen eingetragen. Die Vereinsfarbe ist blau-weiß.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Als Vereinsmitglieder gelten :
 - Vollmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags und durch Aufnahme erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

§ 3

Jugend

Die Jugend der Fußballabteilung führt und verwaltet sich entsprechend der Richtlinien des Deutschen Fußballbundes im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SUS Niederbonsfeld 1936 e.V. selbständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und ist für eine ordentliche, wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung voll verantwortlich. Die Kassenprüfung unterliegt der Kassenprüfung (§ 15). Alles Nähere regelt die Jugendordnung der Fußballabteilung.

Im übrigen sind die Jugendabteilungen den jeweiligen Fachabteilungen angegliedert.

§ 4

Ehrenmitglieder

Der Gesamtvorstand kann volljährigen Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Mit Annahme des Antrages beginnt die Ehrenmitgliedschaft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, sofern das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Verzug ist
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens

4. Über den Ausschluß befindet von sich aus oder auf begründeten Antrag der geschäftsführende Vorstand, nachdem er vorher entweder das Mitglied gehört oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat. Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluß.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Sachen an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6

Disziplinarische Maßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7

Rechtsmittel

- 1 Ausschlüsse (§5, Nr.3,4) und disziplinarische Maßnahmen (§6) sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
- 2 Gegen Ausschlüsse und disziplinarische Maßnahmen ist eine Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorsitzenden einzureichen.

Eine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe von Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins und die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zu benutzen.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und der von Ihnen bestellten Ausschüsse sowie die Anweisungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter sind von den Mitgliedern zu befolgen.

§ 9

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Zahlungspflicht und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Finanzordnung.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Fußballvereinsjugendversammlung
- e) die Fußballvereinsjugendführung

Alle Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren.
- 3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich – spätestens am 31. März eines jeden Jahres – statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei

Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Zusendung einer schriftlichen Einladung und durch Aushang an der Vereinsaushangstafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6 Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen ist. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der vier Beisitzer des Gesamtvorstandes sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer und die Bestätigung der Abteilungsleiter. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt jährlich.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 9 Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung durch Einschreiben beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 10 Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Vorstand

- 1 Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Geschäftsführer
 - dem 2. Geschäftsführer und
 - dem Ehrenvorsitzenden

Der 1. Geschäftsführer nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Schatzmeisters wahr.
 - b) Als Gesamtvorstand bestehend aus dem
 - geschäftsführenden Vorstand
 - vier Beisitzern
 - den Abteilungsleitern
 - sowie dem Fußballjugendobmann
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die Geschäftsführer. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein nach Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis

zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und die Geschäftsführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden tätig.

Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand beratende Funktion.

- 3 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Die Abteilungen unterliegen seiner Aufsichtspflicht und Kontrollfunktion.
- 5 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Überwachung der Tätigkeit aller Organe, Abteilungen und Ausschüsse. Er kann deren Beschlüsse aus wichtigem Grund und um den Verein vor Schaden zu bewahren außer Kraft setzen (Dringlichkeitsentscheidungen). Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt. Der Gesamtvorstand ist über die Dringlichkeitsentscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes in den Sitzungen des Gesamtvorstandes zu informieren.
Im übrigen nimmt der geschäftsführende Vorstand alle Aufgaben einschließlich der Kassengeschäfte wahr, deren Erledigung nach Satzung und Ordnungen nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 6 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

- 7 Die Pressearbeit, mit Ausnahme der laufenden Spielberichte, fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13

Abteilungen

- 1 Der Verein ist nach Sportabteilungen gegliedert. Die Sportabteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2 Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SUS Niederbonsfeld 1936 e.V. selbständig; sie sind berechtigt, sich für ihre innere Organisation Ordnungen zu geben.
- 3 Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand, dem mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter angehören muß, geleitet.
Die Durchführung von Abteilungsversammlungen steht im Ermessen des Abteilungsvorstandes.
Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig vor Durchführung der Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter zu benennen.
Wir dem geschäftsführenden Vorstand kein Abteilungsleiter genannt, hat der geschäftsführende Vorstand das Recht für die jeweilige Abteilung einen Abteilungsleiter zu benennen.
Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt
- 4 Die Abteilungen führen eigene Kassen und verwalten ihre Gelder selbst. Sie sind für eine ordentliche, wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung voll verantwortlich. Die Kassenführung der Abteilung unterliegt der Kassenprüfung (§15); unberührt bleibt das auf der Aufsichtspflicht beruhende

- Kontroll- und Prüfrecht des Gesamtvereins durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 5 Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung über die Arbeit, die Haushaltsführung und den Leistungsstand der Abteilungen im Gesamtvorstand verpflichtet. Für den Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ein schriftlicher Beitrag der Abteilungen zu liefern.
 - 6 Die Abteilungsvorstände sind aus Rechtsgründen (§12 Nr.2 der Satzung) verpflichtet, zur Vermeidung von Regressgefahren, dem geschäftsführenden Vorstand alle wesentlichen Vorkommnisse und rechtserheblichen Vorgänge mitzuteilen und diesen einzuschalten, wenn die Rechtslage es erfordert.
 - 7 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen offiziellen Sitzungen, Tagungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen; die Termine sind ihm rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 14

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für einzelne Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen und die Kasse der Jugend der Fußballabteilung werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten

der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitrags- und Finanzordnung sowie eine Fußballjugendordnung.

Die Jugendordnung der Fußballabteilung kann nur durch die Fußballvereinsjugendversammlung verabschiedet und geändert werden. Alle anderen Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und abgeändert.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3 Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Beitrags- und Finanzordnung

Die Erhebung von Beiträgen für den SUS Niederbonsfeld e.V. und deren Verwendung regelt sich gemäß § 9 der Vereinssatzung nach den folgenden Bestimmungen:

§ 1

Festsetzung der Beiträge

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden gemäß § 9 der Vereinssatzung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 2

Beitragsart, Fälligkeit

Als Halbjahresbeitrag wird der Vereinsbeitrag grundsätzlich zu Beginn eines Kalenderhalbjahres fällig. Erfolgt der Beitritt im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist der Vereinsbeitrag erstmalig am nächsten Ersten eines Monats für den anteiligen Rest des Kalenderhalbjahres zu zahlen.

§ 3

Versicherungsbeitrag

In dem Vereinsbeitrag ist der Versicherungsbeitrag für die Sporthilfe e.V. enthalten.

§ 4

Beitragshöhe

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Familienbeitrag umfasst die Ehegatten und ihre ledigen, zum Haushalt gehörenden Kinder bis zum 25. Lebensjahr. Ermäßigte Beitragssätze werden für Rentner (bei Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeld) und Pensionäre, für Studenten, Jugendliche und Wehr- und Ersatzdienstleistende festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Jugendliche besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter.

§ 5

Erhebung der Beiträge

Die Erhebung des Vereinsbeitrages erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das Bank-Lastschriftverfahren ist der Regelfall. Neben diesem Regelverfahren kann der Beitrag in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes weiterhin durch Überweisung auf das Konto des Vereins entrichtet werden. Das am Lastschriftverfahren nicht beteiligte Mitglied erhält gegen Erstattung der Portokosten vor der Fälligkeit des Beitrages eine Rechnung, die zu den Zahlungsterminen zu begleichen ist. Bei nicht fristgerechter Zahlungsweise setzt automatisch das kostenpflichtige Mahnverfahren ein (je Mahnung 1,50 € Gebühr),. Nach zwei fruchtlosen Mahnungen kann der geschäftsführende Vorstand die zwangsweise Beitreibung des rückständigen Beitrages über das gerichtliche Mahnverfahren beschließen. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach § 5 Nr.3 und 4 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Beitragsermäßigung

Die Ermäßigung und die Stundung von Beiträgen im Einzelfall liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7

Verwendung der Beiträge

Von den zu erhebenden Beiträgen der Vollmitglieder wird jeweils ein zur Deckung der laufenden Kosten erforderlicher Betrag in die Kasse des Gesamtvereins abgeführt. Die Höhe dieses Betrages wird jährlich durch den Gesamtvorstand festgesetzt. Der restliche Beitrag steht den einzelnen Abteilungen zu, in denen die jeweiligen Mitglieder gemeldet sind. Beiträge der Jugendmitglieder stehen der jeweiligen Jugendabteilung in voller Höhe zu.

Die den Abteilungen überlassenen Beiträge sollen zur laufenden Unterhaltung der Abteilung verwendet werden. Schulden dürfen hierbei nicht gemacht werden.

Die jeweiligen Abteilungskassen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu führen und werden nach Maßgabe des § 15 der Vereinssatzung geprüft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 30.07.1991 in Kraft.

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Der SUS Niederbonsfeld e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen diese Geschäftsordnung.
Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

§ 2

Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen; der Protokollführer ist zu wählen. Falls der 1. Vorsitzende und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche gegen die vom Versammlungsleiter getroffenen Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache. Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,

die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann einzelnen Mitgliedern das Wort erteilt werden.

Das Wort zur Geschäftsordnung kann jederzeit vom Versammlungsleiter erteilt werden.

§ 3

Anträge

Anträge können nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung stellen. Die Antragstellung hat entsprechend § 11 der Satzung zu erfolgen und ist zu begründen.

Werden in der Versammlung Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gestellt, so erfolgt die Entscheidung hierüber ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen, mit Ausnahme der Abstimmung bei Wahlen, offen (durch Handzeichen). Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die offene Abstimmung namentlich erfolgt oder eine geheime Wahl (Abgabe von Stimmzetteln) stattfindet.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben; über Ergänzungsanträge zu einem Antrag muß gesondert abgestimmt werden. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 5

Wahlen

- 1 Durch die Mitgliederversammlung sind nach der Vereinssatzung zu wählen:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand
 - b) Die 4 Beisitzer des Gesamtvorstandes
 - c) Die Rechnungs- und Kassenprüfer
- 2 Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 2 Jahre. Die Rechnungs- und Kassenprüfer werden jeweils für das Rechnungsjahr bestellt. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre amtieren.
- 3 Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; jedes ordentliche Mitglied ist auch wählbar.
- 4 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 5 Vor der Wahl ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Den Wahlvorgang leitet der 1. Vorsitzende.
6. Vor der Wahl des 1. Vorsitzenden ist zunächst von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung des Wahlvorganges. Nach der Wahl übernimmt wieder der 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.

7. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter dessen schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
8. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt.
9. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
10. Das durch den Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis wird vom Versammlungsleiter bekanntgegeben und im Protokoll bestätigt.

§ 6

Protokolle

Über alle Versammlungen sind laut § 17 der Satzung Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle sind in geeigneter Form den Mitgliedern des Gesamtvorstandes bekanntzugeben. Über Einsprüche gegen Inhalt und Form des Protokolls entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7

Aufbewahrungspflicht

Die Niederschrift über die Versammlungen und die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind aus Rechtsgründen dauernd aufzubewahren. Gleiches gilt für die Geschäftsberichte sowie für Verträge und sonstige Urkunden von erheblicher, wirtschaftlicher oder vereinsgeschichtlicher Bedeutung.

Kassenbücher und Rechnungsbelege sind in der Regel 10 Jahre aufzubewahren, sonstiges Schriftgut 5 Jahre. Rechnungsbelege, die Erfüllung wichtiger Rechtsgeschäfte nachweisen, verbleiben ständig bei den dauernd aufzubewahrenden Verträgen und Urkunden.

§ 8

Ehrungen

Vereinsmitglieder können geehrt werden durch

- a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- b) Auszeichnung mit den Anstecknadeln des Vereins in Silber und Gold

Zum Ehrenmitglied des Vereins können Mitglieder ernannt werden, die dem Verein über lange Zeit angehört und sich um die Vereinsbelange in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Dem Ehrenmitglied wird hierüber eine Urkunde ausgehändigt.

Anstecknadeln werden verliehen

- a) In Silber für eine 25jährige Mitgliedschaft
- b) In Gold für eine 50jährige Mitgliedschaft

Mit der Verleihung von Anstecknadeln können außerdem solche Mitglieder geehrt werden, die sich durch ausgezeichnete sportliche Leistungen und vorbildliches Verhalten oder durch eine hervorragende organisatorische Arbeit um den Sport und den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes.

§ 9

Anwendungsbereich

Soweit durch die Vereinssatzung nichts anderes geregelt ist, finden die vorstehenden Bestimmungen des Vereins Anwendung auf

- die Mitgliederversammlung
- die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes
- die Sitzungen des Gesamtvorstandes

und in sinngemäßer Anwendung auf

- die von den Abteilungen durchzuführenden Versammlungen und Sitzungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.01.1992 in Kraft.

Jugendordnung der Fußballabteilung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußballjugendabteilung des SUS Niederbonsfeld e.V. sind alle männlichen und weiblichen Jugendliche sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fußballjugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Fußballjugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet nach Maßgabe der Vereinssatzung über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Fußballjugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge

- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Fußballjugendabteilung des SUS Niederbonsfeld e.V. sind:

Die Fußballvereinsjugendversammlung

Die Fußballvereinsjugendführung

§ 4

Fußballvereinsjugendversammlung

- 1 Die Fußballvereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Fußballjugend des SUS Niederbonsfeld e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Fußballjugendabteilung. Die Einberufung kann als ordentliche und außerordentliche Fußballvereinsjugendversammlung erfolgen.

- 2 Aufgaben der Fußballvereinsjugendversammlung sind:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Fußballvereinsjugendführung
 - c) Entlastung der Fußballvereinsjugendführung
 - d) Wahl der Fußballvereinsjugendführung

- e) Wahl eines Jugendsprechers und Stellvertreters
- f) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Fußballvereinsjugendführung
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3

- a) Die ordentliche Fußballvereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher von der Fußballvereinsjugendführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch schriftliche Einladung und Aushang einberufen. Der geschäftsführende Vorstand muß bei der Versammlung mit mindestens einer Stimme vertreten sein.
- b) Anträge von Mitgliedern der Fußballjugendabteilung auf Ergänzung der Tagesordnung einer Fußballvereinsjugendversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendobmann eingegangen sein.
- c) Den Ablauf der Fußballvereinsjugendversammlung regelt die Geschäftsordnung, die von der Fußballvereinsjugendversammlung beschlossen wird.
- d) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Fußballvereinsjugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses der Fußballvereinsjugendversammlung muß eine außerordentliche Fußballvereinsjugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn (14) Tagen stattfinden.

- 4 Die Fußballvereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgelegt wird.
- 5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6 Die Mitglieder der Fußballjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Fußballvereinsjugendführung

- 1 Die Fußballvereinsjugendführung besteht aus :
 - Dem Fußballjugendobmann (Abteilungsleiter) und seinem Stellvertreter
 - Dem Fußballjugendgeschäftsführer
 - Den Übungsleitern
 - Dem Fußballjugendsprecher
- 2 Der Fußballjugendobmann vertritt die Interessen der Fußballvereinsjugend nach innen und aussen. Der Fußballjugendobmann ist Mitglied des Gesamtvorstandes (§12 der Satzung)
- 3 Die Mitglieder der Fußballvereinsjugendführung werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Fußballvereinsjugendführung im Amt.
- 4 In die Fußballvereinsjugendführung ist jedes Fußballvereinsmitglied wählbar, das das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- 5 Die Fußballvereinsjugendführung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Fußballjugendordnung sowie der Beschlüsse der Fußballvereinsjugendversammlung.

Die Fußballvereinsjugendführung ist für ihre Beschlüsse der Fußballvereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

- 6 Die Sitzungen der Fußballvereinsjugendführung sollten mindestens monatlich stattfinden.
- 7 Die Fußballvereinsjugendführung ist zuständig für alle Fußballjugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Fußballjugendabteilung zufließenden Mittel.
- 8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Fußballvereinsjugendführung Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Fußballvereinsjugendführung.

§ 6

Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Spielordnungen der jeweiligen Fachverbände.

§ 7

Beiträge

Die Beiträge der Fußballjugendabteilung werden von der Mitgliederversammlung des SUS Niederbonsfeld festgesetzt (§ 9 der Satzung)

§ 8

Änderungen

Änderungen der Fußballjugendordnung können nur von der ordentlichen Fußballvereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Fußballvereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Fußballvereinsjugendversammlung. Für Änderungsbeschlüsse ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 16.01.1992 in Kraft.